

# „Energiewende in der Südpfalz“ Unternehmensformen für Kommunen

02.06.2012

18.08.2012

## Gliederung

1. Allgemeine Ausführungen zur Energieversorgung und wirtschaftlichen Betätigung versus Vermögensverwaltung
2. Vorteile einer „Bündelung“ auf Ebene der VG
3. Übersicht mögliche Rechtsformen
4. Vorstellung Anstalt des öffentlichen Rechts
5. Anstaltssatzung (Allgemeine Informationen, Aufbau)
6. Wichtige Regelungen in der Anstaltssatzung

1. Zuständigkeit für die Aufgabe – heute und in Zukunft (Konsequenzen für die Gemeinden)
2. Wirtschaftliche Betätigung / Vermögensverwaltung
3. Aktuelle Entwicklung Aufgabe Energieversorgung
  - Sichtweise ISIM / ADD

## Wirtschaftliche Betätigung ist nicht:

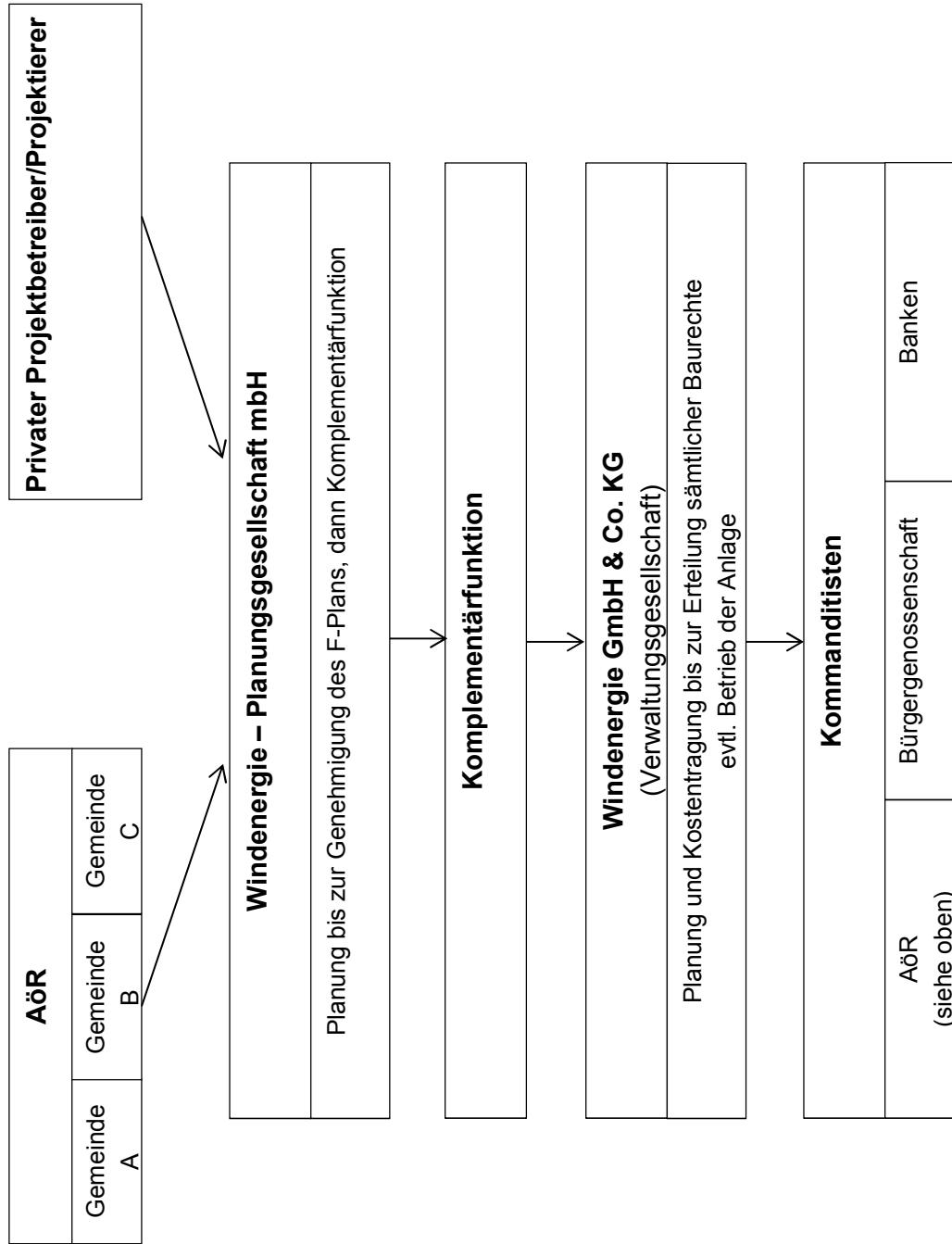
- Reine Verpachtung
- Wegenutzung
- Abschluss Konzessionsvertrag
  - dies alles ist Vermögensverwaltung
- Beteiligung

- Vorteile einer „Bündelung“ auf Ebene der VG,  
insbesondere bei Projekten mit hohen Investitionen**
1. Planungsabstimmung (Flächennutzungsplan etc.)
  2. Flächenmanagement (zur Sicherung aller möglicher Optionen)
  3. Kostenersparnis (gemeinsame Vergabe von zum Beispiel Planungsleistungen, Standortuntersuchungen, Gutachten etc.)
  4. Erhöhung der Handlungsoptionen generell (Eigeninitiative versus reiner Verpachtungslösung)
  5. Stärkung der Verhandlungsposition bei z.B. Vergaben
  6. Synergieeffekte
  7. Solidarsystem gestaltbar
  8. Schaffung einer „Plattform“, um weitere „überregionale“ Aufgabenstellungen anzugehen (DSL – Fotovoltaik u.v.a. )

## Grundsätzlich mögliche Rechtsformen

- GmbH
- Zweckverband
- Anstalt des öffentlichen Rechts
- Genossenschaften
- Stiftungen
- GmbH & Co.KG

## GmbH & Co.KG



## Merkmale einer Anstalt

- Öffentlich-rechtliches Unternehmen
- Rechtlich selbstständig (jur. Person des öffentlichen Rechts)
- Organe sind der **Vorstand** (Leitungsfunktion und Außenvertretung) und **Verwaltungsrat** (Aufsichtsfunktion und in wichtigen grundätzlichen Angelegenheiten Entscheidungskompetenz)
- für die Anstalt besteht Gewährträgerhaftung / Anstaltslast

## Rechtsgrundlagen

- GemO ( § 86 a und § 86 b)
- Gesetz über kommunale Zusammenarbeit –KomZG ( § 14 a und 14 b)
- **Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO)**

## Bewertungskriterien zur Auswahl der Rechtsform

- **Flexibilität der Organisation**
- **Steuerungsmöglichkeit durch die Kommunen**
- **Finanzierung** (kommunale Finanzierung aufgrund Gewährträgerschaft und Anstaltslast)
- Vergaberecht
- Steuerliche Optimierung
- Kooperationsfähigkeit mit anderen Rechtssubjekten
- Kommunalaufsicht
- Sonstige Aspekte (z.B. Gründungskosten)

## Kriterium „Steuerung durch die Kommunen“

- ✓ teilweise rechtlich (GemO / KomZG) vorgegeben (für bestimmte Entscheidungen des Verwaltungsrats ist die Zustimmung der Anstaltsträger erforderlich)
- ✓ Individuell durch Anstaltssatzung gestaltbar

## Kriterium „Flexibilität“ (in mehrfacher Hinsicht)

- wichtig bei Projekten im Bereich erneuerbarer Energien  
**(Veränderung gesetzlicher Rahmenbedingungen – EEG –, Marktsituation, gerade bei WKA – flexible Umsetzung ist möglich)**
  - ✓ Veranschlagung im WP der Anstalt
  - ✓ Keine Kreditgenehmigung erforderlich
  - ✓ Projekt kann direkt umgesetzt werden

und **Aufgabenstellung** kann problemlos erweitert werden (Fotovoltaik, Biogas, Nahwärme, Straßenbeleuchtung . . ., wenn dies die Träger wünschen !)

## Kriterium „Steuerliche Optimierung“

- Investitionen in WKA / FA führen zu Erträgen, die zu einer Besteuerung führen (Körperschaftssteuer, SolZ etc)
- Häufig Bäderbetrieb vorhanden (dauerdefizitärer Betrieb mit Verlusten)
- Voraussetzungen Steuerlicher Querverbund
  - a) Technisch-wirtschaftliche Verbindung mit einem Gewicht
  - b) Rechtliche (organschaftliche) Verbindung  
(Energiebereich – Bäderbereich)

## Vorteile zusammengefasst:

1. Organisatorische und rechtliche Selbstständigkeit
2. Aufgabenerledigung aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen
3. Hohe Flexibilität der Aufgabenübertragung (...durch Satzungsänderung) und Projektrealisierung !
4. Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten werden erhalten (Verrechnung von Gewinnen und Verlusten, keine Auslösung der Steuerpflicht bei hoheitlichen Aufgaben)
5. Umfassende Aufgabenerledigung (Satzungsrecht, Erhebung von Abgaben, Erlass und Vollstreckung von VA, Dienstherrnfähigkeit) gestaltbar
6. Gewährträgerhaftung (wichtig für die Finanzierung)
7. Staatliche Aufsicht bleibt erhalten (Kommunalaufsicht)
8. Klare Kompetenzzuordnung Vorstand / Verwaltungsrat
9. Effiziente Steuerungsmöglichkeit mittels Landes- und Satzungsrecht

## Wie entsteht eine gemeinsame Anstalt ?

1. Gründung einer Anstalt durch **Vereinbarung**
2. Die Gründung ist **nicht genehmigungspflichtig**, lediglich eine **Anzeige** sechs Wochen vor beabsichtigter Gründung bei der Aufsichtsbehörde erforderlich ( § 92 GemO)

### 3. Allgemeines zur Anstaltssatzung - Übersicht

#### Aufbau I

- § 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital, Wirkungsbereich
- § 2 Aufgaben der Anstalt
- § 3 Kompetenzen der Anstalt
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Verwaltungsrat
- § 7 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 8 Einberufung und Beschlussfassung

### **3. Allgemeines zur Anstaltssatzung**

#### Aufbau II

§ 9 Verpflichtungserklärungen

§ 10 Wirtschaftsführung

§ 11 Jahresabschluss

§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

§ 13 Bekanntmachungen

§ 14 Auflösung der Anstalt

§ 15 Inkrafttreten

### 3. Allgemeines zur Anstaltssatzung

- Die überwiegenden Satzungsbestimmungen sind rechtlich vorgegeben (GemO, KomZG und EigAnVO etc.)
- Bestimmungen über
  - Festlegung, welche Aufgaben der Anstalt übertragen werden sollen
  - Höhe Stammkapital
  - Besetzung des Verwaltungsrats / Stimmenanzahl etc.
  - Kompetenzregelungen des Verwaltungsrats/Vorstand
- sind individuell in der Anstaltssatzung vorzunehmen.**

## § 2 Aufgaben (was wird diskutiert....)

- Erneuerbare Energien
- Stromversorgung / Re-Kommunalisierung
- Straßenbeleuchtung
- Breitbandversorgung

## Erläuterung einzelner Regelungen des Satzungsentwurfes

### § 5 Vorstand

- ✓ führt die Geschäfte und vertritt die Anstalt nach Außen
- ✓ wird vom VWR auf die Dauer von 5 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig
- ✓ gemäß § 5 (3) hat der Vorstand eine Unterrichtungsverpflichtung des VWR und in bestimmten Fällen der Anstaltsträger (VG / OG)

## Erläuterung einzelner Regelungen des Satzungsentwurfes

### § 6 Verwaltungsrat

- ✓ Besteht aus dem Vorsitzenden (Mitglied) und    weiteren stimmberechtigten Mitgliedern ( VG und Ortsgemeinden)
  - ✓ Vorsitz Bürgermeister der VG
  - ✓ Vertretung der Ortsgemeinden durch die Bürgermeister  
(§ 14 b Abs. 3 i.V. § 8 Abs. 1 und 2 KomZG i.V. § 88 Abs. 1 GemO)
  - ✓ weitere Mitglieder werden vom VGR / OGR gewählt  
(§ 14 b Abs. 1 i.V. mit § 86 Abs. 3 Satz 6 GemO)
- Es gilt Weisungsrecht und einheitliche Stimmabgabe !**

## Erläuterung einzelner Regelungen des Satzungsentwurfes

### § 7 (2) Aufgaben Verwaltungsrat (VWR) ( ...entscheidet über)

- Grundsätze der Geschäftspolitik
- Änderung der Anstaltssatzung
- Angelegenheiten im Zusammenhang mit Beteiligungen der Anstalt
- Feststellung Wirtschafts- und Finanzplan
- Feststellung Jahresabschluss
- Ergebnisverwendung
- Bestellung Abschlussprüfer
- Entlastung Vorstand
- Langfristige Planungen

## Erläuterung einzelner Regelungen des Satzungsentwurfes

### § 7 (3) Entscheidungen des VWR über

- Veränderungen der Aufgaben der Anstalt
- Veränderung der Trägerschaft
- Erhöhung des Stammkapitals
- die Verschmelzung sowie Auflösung bedürfen der  
**Zustimmung der Räte aller Anstaltsträger ( VG / OG ) !!!**  
**(und damit starke Einbindung der Anstaltsträger)**

## Was beinhaltet die Vereinbarung zur Gründung der Anstalt:

1. die Anstaltssatzung und
2. individuelle Regelungen

## Öffnungsklausel (§ 1 Abs. 5)

wenn nicht alle Ortsgemeinden sofort eintreten:

1. Regelung Stammkapital (Ergänzung § 1 Abs. 4) – Sollten zum Zeitpunkt der Gründung der Anstalt nicht alle Gemeinden der VG Mitglied werden, hält die VG die auf diese Gemeinden entfallenden Anteile am Stammkapital treuhänderisch bis zu deren Eintritt. Hieraus ergeben sich keine Auswirkungen auf die Stimmberechtigung.
2. Sollten nicht alle Gemeinden eintreten wird § 1 Abs. 5 folgender Satz angefügt:  
Nach Ablauf der Frist (1 oder 2 Jahre, festes Datum ....) werden die nach Abs. 4 treuhänderisch gehaltenen Anteile am Stammkapital auf alle Trägerkörperschaften paritätisch verteilt.

Vielen Dank für Ihre

Aufmerksamkeit